

(3) Die Verbrauchsabgabe bzw. der Zuschlag zur Produktionsabgabe auf Behälterglas wird bei Flaschen mit dem Schriftzeichen „H“ oder „K“ nicht erhoben.

(4) Anweisungen zu den Bestimmungen des § 2 werden vom Ministerium der Finanzen erlassen.

§ 3

(1) Die Versorgung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern erfolgt ausschließlich durch die Leitbetriebe des volkseigenen Altstoffhandels und den nachstehend benannten Handelskreis:

Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften,
Großhandelskontor Lebensmittel,
Kommunaler Großhandelsbetrieb,
privater Flaschengroßhandel.

Die Belieferung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe mit Ausnahme der Betriebe der Konsumgenossenschaften erfolgt nach den Weisungen des zuständigen Leitbetriebes des volkseigenen Altstoffhandels. Die Belieferung der Abfüll- und Konservierungsbetriebe der Konsumgenossenschaften erfolgt direkt durch die Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften. Soweit über den Bedarf dieser Abfüll- und Konservierungsbetriebe von den Aufkaufkontoren gebrauchte Getränkeflaschen und Gläser erfaßt werden, sind diese Bestände den zuständigen Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels anzubieten. Zwischen den Leitbetrieben des volkseigenen Altstoffhandels und den Betrieben der Abfüll- und Konservierungsindustrie, mit Ausnahme der Betriebe der Konsumgenossenschaften, sind Versorgungsverträge über den Bedarf an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern abzuschließen. Der Handelskreis ist gegenüber den Leitbetrieben meldepflichtig. Zwischen den Leitbetrieben und dem Handelskreis, mit Ausnahme der Aufkaufkontore der Kreiskonsumgenossenschaften, sind Erfassungsverträge abzuschließen.

(2) Der VEB Altstoffhandel schließt mit den HOG- und HOL-Kreisbetrieben und den Kreiskonsumgenossenschaften, soweit bei letzteren die Erfassung der gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser nicht von dem zuständigen Aufkaufkontor erfolgt, Verträge über den Aufkauf gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser ab.

(3) Der im Abs. 1 benannte Handelskreis hat entweder selbst oder durch beauftragte Sammler vom Lebensmittel Einzelhandel regelmäßig die dort gesammelten Flaschen und Gläser abzuholen.

(4) Lieferungen an die Abfüll- und Konservierungsbetriebe dürfen nur durch den im Abs. 1 benannten Handelskreis durchgeführt werden. Ein direkter Aufkauf durch die Abfüll- und Konservierungsbetriebe ist untersagt. Dieser Handelskreis hat an die Leitbetriebe eine Vergütung in Höhe von 2 % des Rechnungsbetrages zu zahlen, wenn der Leitbetrieb die Absatzmöglichkeit nachweist. Die Zahlung der Vergütung entfällt, wenn der zuständige Leitbetrieb

* eine Absatzmöglichkeit nicht nachweisen kann. Mit der

Vergütung sind sämtliche mit der Organisation der Lenkung, des Meldewesens und des Vertragwesens entstehenden Kosten abgegolten.

(5) Entsprechend den örtlichen Möglichkeiten können die Leitbetriebe die Großhandelsaufgabe nach Vereinbarung mit dem im Abs. 1 benannten Handelskreis übernehmen.

(6) Die Leitbetriebe können zur Sicherung der Durchführung ihrer Erfassungsaufgaben den privaten Lebensmittel- und Spirituosen Großhandel, soweit erforderlich, als Erfüllungsgehilfen einsetzen, wobei die Abrechnung nach den Preisen für Sammler erfolgt.

(7) Die Leitbetriebe haben den Erfassern hinsichtlich der Aufgabenabgrenzung Anleitung zu geben und deren Einhaltung zu kontrollieren.

§ 4

(1) Diese Anordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 14. Juli 1955 über den Rücklauf und die Wiederverwendung gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser (GBl. I S. 490) außer Kraft.

(3) Für die Sorten gebrauchter Getränkeflaschen und Gläser, die nicht mehr im § 1 Abs. 5 dieser Anordnung aufgeführt sind, aber nach § 1 Abs. 3 der Anordnung vom 14. Juli 1955 als handelsüblich zu erfassen waren, werden die in der Preisanordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955 — Anordnung über die Preisbildung für gebrauchte Getränkeflaschen, Gläser, Verpackungsglas sowie Glasbruch und Spezialscherben im Altstoff- und Lebensmittelhandel — (GBl. I S. 495) festgelegten Preise gleichzeitig außer Kraft gesetzt. Ausgenommen hiervon ist die in den Absätzen 4 und 5 festgelegte Übergangsregelung.

(4) Der Einzelhandel hat binnen zwei Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung diejenigen gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser, die nicht mehr nach der Sortenliste dieser Anordnung aufzukaufen sind, jedoch nach der Anordnung vom 14. Juli 1955 bisher zu erfassen waren, dem im § 3 Abs. 1 benannten Handelskreis gegen Zahlung der Preise nach der Preisanordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955 anzuliefern oder anzubieten. Der Handelskreis ist zur Abnahme dieser gebrauchten Getränkeflaschen und Gläser in vollem Umfange verpflichtet.

(5) Die Sammler, Kreiserfasser und der Handelskreis nach § 3 Abs. 1 haben binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieser Anordnung ihre Bestände an gebrauchten Getränkeflaschen und Gläsern, die nach dieser Anordnung nicht mehr aufzukaufen sind, jedoch nach der Anordnung vom 14. Juli 1955 zu erfassen waren, dem VEB Altstoffhandel anzubieten. Die Abholung dieser Bestände durch die Leitbetriebe erfolgt nach gegenseitiger Vereinbarung. Die Bezahlung erfolgt nach der Preisanordnung Nr. 424 vom 14. Juli 1955.

Berlin, den 15. Oktober 1956

**Der Minister für Leichtindustrie
Dr. Feldmann**